

Altes aus der Anstalt: Der lange Arm der VBL

Vorbemerkungen

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) betont immer wieder, dass sie sich nur streng an ihre eigene Satzung (VBLS neuester Fassung) halte, die von der obersten Aufsichtsbehörde BMF (Bundesministerium der Finanzen) genehmigt sei. Allerdings stimmt die **Satzung der VBL** hinsichtlich der Startgutschrift-Regelungen fast wortwörtlich mit den Paragrafen aus dem **Altersvorsorgetarifvertrag (ATV)** vom 1.4.2002 überein, der durch die Tarifparteien (öffentliche Arbeitgeber wie BMI und Gewerkschaften wie Verdi) abgeschlossen wurde.

Die VBL weist auch immer wieder auf die Grundsatzentscheidung der Tarifparteien über die Startgutschrift-Regelungen hin und zieht sich bei Kritik mit den Worten aus der Affäre, dass sie sich ja nur an geltendes Recht wie ATV und VBLS halte und lediglich ausführend tätig sei. Nach eigenen Angaben sei sie **keine Behörde**, da sie ausschließlich auf dem Gebiet des Privatrechts tätig sei (siehe unser [Standpunkt: „Neues aus der Anstalt – Ist die VBL keine Behörde?“](#) auf der Homepage: www.startgutschriften-arge.de).

Interne **Dokumente aus der VBL** belegen etwas völlig anderes. Der lange Arm der VBL reicht wohl bis in die Entscheidungsträger-Etage bei den Tarifverhandlungen und insbesondere bis ins Bundesministerium (BMI) hinein. **Anton Lieven**, Leiter der Abteilung D „Öffentlicher Dienst“ im BMI, sitzt darüber hinaus im VBL-Vorstand ebenso wie **Wolf R. Thiel**, der vor seiner Ernennung zum VBL-Präsident am 1.4.2002 jahrelang Ministerialrat im BMI und dort u.a. zuständig für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst war.

Die VBL setzt sich seit nunmehr über acht Jahren vehement für die Beibehaltung von § 18 des Betriebsrentengesetzes als Berechnungsgrundlage für die rentenfernen Startgutschriften ein. Dass es sich bei § 18 um einen **Fallenstellerparagrafen** handelt, wurde in Dossiers und Studien nachgewiesen (siehe **Dossier „Die Fehler des Gesetzgebers“** und **Studie „Der Fallenstellerparagraf - Warum § 18 gleichheitswidrig ist“**, downloadbar unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Dossiers“ bzw. „Studien“). Die Betroffenen könnten daher geneigt sein, die VBL selbst als „Fallensteller für den § 18 BetrAVG“ zu bezeichnen, wie auch die folgenden Dokumente aus dem Hause der VBL zeigen.

Die Sprache der Dokumente aus der VBL zum § 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

1. Grundsatzpapier der VBL [„Zukunft der Zusatzversorgung vom 14.8.2000“](#) (nachlesbar bei www.startgutschriften-arge.de, Button „Urteile“)

Unter Punkt 2.3 in diesem Grundsatzpapier der VBL erfolgt bereits ein Hinweis auf den Gesetzentwurf zum neuen § 18 des Betriebsrentengesetz. Im zweiten Teil dieses VBL-Grundsatzpapiers werden Lösungsansätze für eine Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst in Form von 5 verschiedenen Modellen dargestellt. Darunter war auch das Modell 3 „Rentenmodell in Anlehnung an den Gesetzentwurf zu § 18 Abs. 2 BetrAVG“.

Bereits 10 Tage später, also am 24.8.2000, fand sich dieses Modell 3 in einem Papier „Zukunft der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – Modellüberlegungen“ wieder. Dieses Papier wurde von einer im Mai 2000 eingerichteten Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich aus Mitgliedern der VBL und der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V.) zusammensetzte. Im [Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.9.2005 \(Az. 12 U 99/04\)](#) wird auf den Seiten 58 und 59 darauf ausdrücklich hingewiesen (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Urteile“).

1. Zwischenbemerkung:

Zwar bezog sich dieser erstmalige Hinweis auf den neuen § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nur auf eine von mehreren Möglichkeiten, eine Reform der Zusatzversorgung einzuleiten. Das Grundsatzpapier vom 14.8.2000 belegt aber, dass der VBL der Gesetzentwurf des dafür federführenden BMI bereits vor der Weitergabe an die Bundestagsabgeordneten bekannt war. Dass die VBL an der Formulierung des Gesetzentwurfs zum neuen § 18 des Betriebsrentengesetzes und/oder der Entwicklung der dort aufgeführten Berechnungsformel beteiligt war, ist allerdings nicht belegbar.

2. Hinweis der VBL an die von den Tarifparteien eingerichtete Expertengruppe im Juli 2001

Laut [Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.9.2005 \(Az. 12 U 99/04\)](#) gab die VBL der von den Tarifparteien am 8.3.2001 eingesetzten Expertengruppe im Juli 2001 den entscheidenden Hinweis, dass der § 18 des Betriebsrentengesetzes für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften einschlägig sei (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Urteile“).

Im Urteil des OLG heißt es wörtlich auf Seite 62:

„Nach Hinweis der VBL seien grundsätzlich die zum Stichtag der Änderung erdienten Ansprüche und Anwartschaften zu schützen. Dies erfolge über eine Wertberechnung entsprechend BetrAVG. Für rentennahe Jahrgänge werde eine besondere Schutzwürdigkeit angenommen. In diesen Fällen könne es gerechtfertigt sein, dass die vorgesehenen Kürzungen völlig unterbleiben oder nur in einem geringeren Umfang eingreifen dürfen, als bei einem weniger schutzwürdigen Arbeitnehmer“.

2. Zwischenbemerkung:

Damit scheint festzustehen, dass sich die VBL von Anfang an für den umstrittenen Paragraphen 18 BetrAVG als Berechnungsgrundlage für die rentenfernen Startgutschriften eingesetzt hat. In aller Deutlichkeit spricht sie von „vorgesehenen Kürzungen“ für die nicht rentennahen, also die rentenfernen Jahrgänge. Die rentenfernen Pflichtversicherten (ab Jahrgang 1947) hält die VBL somit für „weniger schutzwürdige Arbeitnehmer“. Damit lässt sie schon Mitte 2001 eigentlich die Katze aus dem Sack. Fazit aus Sicht der Betroffenen: **Die VBL will Rentenkürzungen auf dem Rücken der Rentenfernen.**

3. Stellungnahme von VBL-Präsident Wolf R. Thiel vom 27.3.2003 zur WISO-Sendung „Weniger Zusatzrente – Startgutschriften verringern Rentenansprüche“ vom 17.3.2003

Präsident Wolf R. Thiel weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sowohl Verlierer als auch Gewinner der Startgutschriften gebe. Zitat: „Die pauschale Umrechnung in die Startgutschriften kann sowohl zu Verbesserungen als auch zu Verschlechterungen gegenüber dem alten Recht führen. Es gibt also auch Gewinner der Umstellung“. Doch lesen Sie selbst:

[Erklärung Thiel vom 27.03.2003 zur WISO-Sendung vom 17.03.2003](#)

„Die Behauptungen zu hohen finanziellen Einbußen der Versicherten sind in dieser Form irreführend.“, erklärt Wolf R. Thiel als Antwort auf die in der WISO-Sendung „Weniger Zusatzrente – Startgutschriften verringern Rentenansprüche“ gemachten Aussagen.

Zum Hintergrund:

Die betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes ist im Jahr 2001 in Tarifverhandlungen grundlegend umgestellt worden. Das alte Gesamtversorgungssystem konnte unter anderem wegen seiner Abhängigkeit von der gesetzlichen Rente und steuerlichen Entwicklungen nicht mehr fortgeführt werden. Es war auf Dauer nicht mehr finanzierbar.

Das neue Punktesystem ist auf versicherungsmathematischer Grundlage erstellt worden. Es ist auf Dauer kalkulierbar und stellt die Versorgungsleistungen auf eine solide Basis.

Die Überführung in das neue System erfolgt durch sogenannte Startgutschriften. Sie stellen – natürlich in gewisser Weise pauschalierend – die bis zum Stichtag erworbenen Anwartschaften dar. Eine exakte Rentenauskunft war im alten System nicht möglich. Nach damaligem Recht gegebene Auskünfte stellten lediglich eine Momentaufnahme dar, die wegen der Abhängigkeit von anderen Faktoren (z. B. gesetzliche Rente) keine Rückschlüsse auf die tatsächliche spätere Versorgungsleistung zuließ. Die pauschale Umrechnung in die Startgutschrift kann sowohl zu Verbesserungen als auch zu Verminderungen gegenüber dem alten Recht führen. Es gibt also auch Gewinner der Umstellung.

Für die rentennahen Jahrgänge wurden umfassende Besitzschutzregelungen vereinbart. Sie stellen ein der bisherigen Berechnung vergleichbares Ergebnis sicher.

Soweit Auswirkungen der Steuerklasse bei der Umstellung kritisiert wurden, handelt es sich um eine typische Stichtagsproblematik. Unterschiedliche Steuerklassen hatten nur im alten Recht eine Bedeutung. Für die Transformation in das neue Recht ist die individuelle Steuerklasse zu einem Stichtag maßgebend. Spätere Änderungen werden nicht mehr berücksichtigt. Dies kann sich zu Gunsten oder auch zum Nachteil des Betroffenen auswirken.

Die Umstellung der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes auf ein zukunftsfähiges Modell ist ein schwieriger und nicht immer schmerzfrei durchzuführender Prozess. Sie war unverzichtbar, um die Zukunft der Zusatzversorgung zu sichern.

3. Zwischenbemerkung:

Diese Erklärung von VBL-Präsident Wolf R. Thiel zur WISO-Sendung vom 27.3.2003 macht deutlich, dass die VBL nicht an eine Änderung der umstrittenen Startgutschrift-Regelungen denkt.

4. Stellungnahme von Matthias Konrad (VBL) vom 12.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1373/08

Matthias Konrad, Leiter der Abteilung „Recht und Grundlagen“ bei der VBL, sieht in der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften auf der Grundlage von § 18 des Betriebsrentengesetzes keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die VBL äußert in ihrer Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1373/08) keine Bedenken gegen die

„Festschreibung der Steuerklasse I/0 zum Umstellungsstichtag“ 31.12.2001 und unter Berufung auf das „Versicherungsprinzip“ auch nicht gegen die Abschaffung der Mindestversorgungsrente nach dem früheren § 44a VBLS a.F. bzw. dem § 18 a.F. des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Die komplette Stellungnahme der VBL zur Verfassungsbeschwerde liegt den Verfassern dieses Standpunktes „**Altes aus der Anstalt – Der lange Arm der VBL**“ vor.

4. Zwischenbemerkung:

Dies scheint der vorläufig letzte Beleg dafür zu sein, dass die VBL den Tarifparteien keine grundsätzliche Änderung der bisherigen Regelungen vorschlagen wird. Sie wird den Tarifparteien allerdings Vorschläge unterbreiten, wie das Urteil des BGH vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) umzusetzen sei, wonach lediglich der jährliche Anteilssatz von 2,25 % der Voll-Leistung bei Pflichtversicherten mit einer längeren Ausbildung zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führe. Zitat aus dem uns komplett vorliegenden Schreiben von VBL-Justitiar Norbert Wein an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 18.8.2009: **„Die Umsetzung der BGH-Rechtsprechung ist nun Aufgabe der Tarifvertragsparteien. Die VBL wird die Tarifvertragsparteien dabei unterstützen und gegebenenfalls Auswertungen zum Versicherten- und Rentenbestand zur Verfügung stellen“**.

Schlussbemerkungen

Die vorgelegten Dokumente legen die Vermutung nahe, dass die VBL wohl einer der „heimlichen Regisseure“ für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften war. Rentenferne Betroffene könnten zur Einschätzung gelangen und die VBL sogar als „Strippenzieherin“ bezeichnen, die mehr oder minder im Verborgenen die Fäden gezogen hat. Seit der VBL-Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde vor einem Jahr äußert sich die VBL nicht mehr öffentlich zu den umstrittenen und laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 unverbindlichen Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte. Auf die Sendung in ZDF Frontal 21 vom 25.8.2009 unter dem Titel „Rentenkürzungen: Betrogen und enteignet“ hat die VBL bis heute nicht reagiert. Sie wird wohl ihrem Call-Center Anweisungen gegeben haben, wie sich die Beschäftigten des Call-Centers bei lästigen Anrufen von Betroffenen verhalten sollen.

20.9.2009

Dr. Friedmar Fischer / Werner Siepe

P.S.:

Die Informationen aus sämtlichen zitierten Internet-Quellen liegen uns auch als abgespeicherte Dateien vor.